

Merkblatt zur Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

Stand 10/2022

1. Was ist eine Sicherheitsüberprüfung (SÜ)?

Eine SÜ dient der Feststellung, ob einer Person eine sog. Sicherheitsempfindliche Tätigkeit – eine Tätigkeit mit Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten – übertragen werden kann. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit kann nicht übertragen werden, wenn individuelle Sicherheitsrisiken vorliegen.

Es gibt drei Arten der Sicherheitsüberprüfung, die aufsteigend nach Prüfungsumfang und Intensität je nach Geheimhaltungsgrad der auszuübenden Tätigkeit geordnet sind:

- die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1),
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3).

Zur Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung müssen die Betroffenen der SÜ zustimmen und eine Sicherheitserklärung ausfüllen. Dies geschieht, indem u.a. persönliche Daten zur eigenen Person, zur bisherigen Lebensgestaltung, zu Auslandsaufenthalten und die Namen von anderen im selben Haushalt lebenden Personen anzugeben sind. Auf Grundlage der angegebenen Daten übersendet die/der Geheimschutzbeauftragte des Beschaffungsamtes des BMI die Sicherheitserklärung an das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz fragt – je nach Stufe – bei weiteren Behörden an, ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen. Diese dienen der Bewertung des individuellen Sicherheitsrisikos.



Wichtig! Falls Sie eine sicherheitsrelevante Tätigkeit aufnehmen möchten, müssen Sie der Durchführung einer SÜ zustimmen.

2. Werden auch meine Angehörigen mittels einer SÜ überprüft?

Bei der SÜ 2 und SÜ 3 werden neben den Daten der Person, die die sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll, ebenfalls die Daten von Ehe- und Lebenspartnern/-innen mit deren Einverständnis erhoben und überprüft. Daher können auch bei diesen Personen vorliegende Erkenntnisse zu einem negativen Ergebnis der SÜ führen.

3. Wann liegt ein individuelles Sicherheitsrisiko vor?

Ein Sicherheitsrisiko kann sich beispielsweise aus Zweifeln an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten oder bei Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ergeben (u.a. durch Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen Organisationen).

Auch eine besondere Gefährdung – insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit – bei möglichen Anbahnungs- und Werbungsversuchen ausländischer Nachrichtendienste fließt in die Bewertung mit ein.

4. Welche Pflichten habe ich, wenn ich einer SÜ unterzogen werde?

Vor Durchführung der SÜ ist die Sicherheitserklärung mit vollständigen und richtigen Daten auszufüllen. Ggf. müssen auch die Daten von Ehe- und Lebenspartnern/-innen vollständig und richtig angegeben werden.

Nachdem die SÜ durchgeführt und die sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen werden konnte, sollten Sie während des dienstlichen und privaten Aufenthalts in Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, insbesondere auf Anbahnungs- und Werbungsversuche der dortigen ausländischen Nachrichtendienste achten. Um das Risiko einzuschätzen, ist eine Kontaktaufnahme mit der/dem Geheimschutzbeauftragten vor Reiseantritt angezeigt. Je nach Stufe der durchgeführten SÜ können derartige Dienst- und Privatreisen auch anzeigepflichtig sein. Falls Sie die sicherheitsempfindliche Tätigkeit längere Zeit ausüben wollen, müssen Sie einer Wiederholung der SÜ in der Regel nach fünf Jahren zustimmen.



Das Bundesamt für Verfassungsschutz bietet unter www.verfassungsschutz.de zum Thema SÜ (Kapitel Geheim- und Sabotageschutz) nähere Informationen.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden Sie zudem von der/dem Geheimschutzbeauftragten (GSB) des BeschA näher informiert und beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung unterstützt.

Kontakt zum GSB: geheimschutz@bescha.bund.de